

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Magg-Riedesser Bioenergie GbR, Mönchhöfe 1, 88480 Achstetten hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer Biogasanlage nach den Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Die baurechtlich genehmigte Anlage wurde bei der unteren Immissionsschutzbehörde nach § 67 Abs.2 BImSchG angezeigt. Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz bestätigte am 19.09.2013 unter dem Az. : 33-106.111-Sm/Mag § 67 AB diese Anzeige. Die Anlage wird bislang entsprechend der Änderungsgenehmigung vom 11.07.2017, Az. 33-106-111-Sch/Mag betrieben.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- Erhöhung der Leistung des BHKW I von 562 auf 589 kW FwL;
- Erhöhung der Leistung des BHKW II von 428 auf 581 kW FwL (Erhöhung der Gesamtleistung von 990 auf 1700 kW FwL,);
- Vergrößerung Gasspeichers 1 von 422 auf 1.527 m³;
- Vergrößerung Gasspeichers 2 von 357 auf 1.286 m³ (Erhöhung des Lagervolumens auf 2.813 m³ bzw. 3,403 t.);
- Einbau einer automatisch zündenden Gas-Notfackel.

Die eingesetzten Substratstoffe bzw. die Gasproduktion bleiben unverändert

Das beantragte Vorhaben ist nach den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig. Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Anlage befindet in folgender örtlichen Gegebenheit nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

Feldgehölze ob Achstetten;
Nasswiese südwestlich Oberholzheim;
Schilfröhricht östlich der Mönchhöfe;
Feldgehölze bei den Mönchhöfen;
Feldgehölz und Baumhecke westlich Bronnen;
Feldhecken südlich Bronnen;
Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald südwestlich Achstetten.

Weiter befindet sich das Vorhaben im Natura 2000 Gebiet (Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach) und einem Wasserschutzgebiet (WSG Ursprung)

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten auf Basis der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie des zu erwartenden Einflusses der Anlage wird festgestellt, dass es zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 27.11.2018

gez.
Schmid